

**Gebührensatzung des Amtes Breitenburg  
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren  
der amtsangehörigen Gemeinden Aufer/Wittenbergen, Breitenberg/Moordiek und  
Kronsmoor/Westermoor**

In Kraft seit 24.12.2008

Aufgrund des § 24 a Amtsordnung für Schleswig- Holstein (AO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 29 Brandschutzgesetz wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie - von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG.)
- (3) Gebührenpflicht besteht gem. § 29 Abs. 2 BrSchG im Falle
  1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im Interesses des Amtes gerechtfertigt ist.
- (6) Über den Erlass von Gebühren entscheidet der Amtsvorsteher im Einvernehmen mit der Wehrführung.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Auftraggeber,
  2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen,

3. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Es können Gebühren erhoben werden, wenn die Feuerwehr nach Auftragserfüllung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

#### **§ 5 Gebührensätze**

Bei der Berechnung der Gebühren oder des Kostensatzes wird die Dauer der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Gerätschaften nach den Sätzen in der Anlage 1 zugrunde gelegt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 6 Kostenerstattung und Auslagen**

- (1) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (2) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind – soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind – besonders zu erstatten.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

#### **§ 8 Stundung und Erlass**

- (1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet werden.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im Interesse des Amtes gerechtfertigt ist (§ 29 Abs. 6 BrSchG).
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes

anzuwendenden Vorschriften.

## **§ 9 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung wird die zuständige Stelle gem. den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ermächtigt, insbesondere bei

- Polizeidienststellen
- Katasterämtern
- Staatsanwaltschaften
- Steuerämtern
- Standesämtern
- Nachlassgerichten
- Fahrzeugzulassungsstellen
- Kraftfahrtbundesamt
- Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- Bau-, Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern

die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den 16. Dezember 2008

**Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Heuberger**

*Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am: 23.12.2008*

## Anlage 1 zur Gebührensatzung

### Gebührentabelle

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| (1) | <u>Gebühren für die Gestellung von Personal</u>   |              |
|     | je Person bei Einsätzen   | 25,60 €/Std. |
|     | je Person bei Sicherheitswachen   | 10,20 €/Std. |
| (2) | <u>Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen</u>   |              |
|     | Die Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.                                  |              |
|     | Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)  | 17,00 €/Std. |
|     | Tragkraftspritzenfahrzeug   | 74,00 €/Std. |
|     | Tanklöschfahrzeug   | 74,00 €/Std. |
|     | Mehrzweckfahrzeug (MZF)   | 35,00 €/Std. |
| (3) | <u>Gebühren für die Gestellung von Geräten</u>  |              |
|     | Tragkraftspritze TS   | 56,20 €/Std. |
|     | Notstromaggregat  | 8,00 €/Std.  |
|     | Kettensäge  | 15,30 €/Std. |
|     | Tauchpumpe (elektrisch)   | 15,30 €/Std. |
|     | Trennschleifer  | 15,30 €/Std. |
|     | Standrohr mit Schlüssel   | 2,60 €/Std.  |
|     | Wasserstrahlpumpe   | 5,10 €/Std.  |
|     | Verteiler   | 2,60 €/Std.  |
|     | Strahlrohr  | 3,60 €/Std.  |
|     | Druckschläuche  | 6,10 €/Std.  |
|     | Saugschläuche   | 8,70 €/Std.  |
|     | Schlauchbrücke/Schlauchüberführung  | 6,10 €/Std.  |
|     | Steck- und Schiebeleiter  | 20,50 €/Std. |
|     | Klappleiter   | 7,70 €/Std.  |
|     | Handscheinwerfer  | 2,60 €/Std.  |
|     | Warnlampe   | 2,60 €/Std.  |
|     | Stativ und Scheinwerfer   | 4,10 €/Std.  |
|     | Kabeltrommel  | 3,10 €/Std.  |
|     | Auffangbehälter   | 35,80 €/Std. |
|     | Ölsperren   | 25,60 €/Std. |
|     | Atemschutzmaske   | 7,70 €/Std.  |
|     | Pressluftatmer mit Maske  | 30,70 €/Std. |
|     | Befüllung von Atemschutzflaschen  | 5,10 €/Std.  |
| (4) | Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchs- und Einsatzmitteln (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung wird der aktuelle Tagespreis zzgl. eines 20 %igen Aufschlages für Verwaltungskosten berechnet. |              |
| (5) | Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in Abs. 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesem Absatz berechnet.   |              |
| (6) | Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.   |              |